

Bebauungsplan InW 240 - Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich

zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplans InW 227 - westlich Lindemannstraße -



FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S.3634/FNA 213-1) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S.3786/FNA 213-1-2)			
<p>Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> <p>Fläche für den Gemeinbedarf</p> <p>Grundschule</p>	<p>Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p> <p>GRZ 0,7</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>Geschossflächenzahl</p> <p>Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>OK 120,50 m</p> <p>Oberkante Gebäude (einschl. Attika, inkl. notwendiger, technischer Einrichtungen) als Höchstmaß über Normalhöhennull (NHN)</p>	<p>Flächen für die Abwasserbeseitigung und die Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)</p> <p>Flächen für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und Beseitigung von Abwasser</p> <p>Stauraum- und Entlastungskanal</p>	<p>Sonstige Festsetzungen</p> <p>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)</p> <p>InW 240 - südlicher Teilbereich</p>
<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)</p> <p>Baugrenze</p> <p>offene Bauweise mit der Abweichung, dass Gebäude über 50 m Länge zulässig sind</p> <p>geschlossene Bauweise mit der Abweichung, dass an die östliche Grundstücksgrenze angebaut werden muss</p>	<p>Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)</p> <p>zu erhaltender Baum</p>	<p>Kennzeichnungen, Nachrichtliche Darstellungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Versickerungsmulde</p> <p>entfallender Baum</p> <p>Bestandsbaum</p>	<p>Baumnummer</p> <p>Umgrenzung der Flächen, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)</p> <p>Höhepunkt</p>

I Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

§ 1 Maß der baulichen Nutzung – Überschreitung der Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 u. 19 BauNVO, § 31 Abs. 1 BauGB)

In der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf ist zu Gunsten von versiegelten Teilflächen der Schulfestfläche, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Wegeflächen, Flächen für die Feuerwehr sowie baulichen Anlagen, die der Regenrückhaltung dienen, eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 zulässig.

§ 2 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit (A) gekennzeichnete Fläche (Fernwärmeleitung) kann mit einem Leitungsrecht zugunsten der Dortmundener Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) belastet werden.

§ 3 Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen – nicht jedoch Entwässerungsmulden- und -rinnen zur Abführung von Niederschlagswasser – sind unterirdisch zu führen.

§ 4 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 23b BauGB)

Dachbegrünung

Flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von bis zu 15° sind nach dem anerkannten Stand der Technik (siehe Hinweise) mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum-Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfbälen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entweichender Gehölzaufwuchs zu beseitigen. Mit Ausnahme der Vorrichtungen für die technische Gebäudeausrüstung (z.B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer flächig, mit mindestens 75 % der Grundfläche zu begrünen.

Fassadenbegrünung

Die Gebäude im Bereich des Baufelds mit der Raute sind mindestens an zwei Fassadenseiten mit einem Mindestflächenanteil von 25 % zu begrünen. Dies kann wand- und/oder bodengebunden erfolgen. Für die wandgebundene Fassadenbegrünung sind modulare oder flächige Bauweisen unter Verwendung von standortgerechten Pflanzen umzusetzen. Für die bodengebundene Fassadenbegrünung sind bei den selbstklimmenden oder punktuell schlingenden oder rankenden Kletterpflanzen hochwüchsige und ausdauernde Kletterpflanzen zu verwenden.

Die Pflanzflächen sind artgerecht zu dimensionieren. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Die technische Ausführung der Wandkonstruktionen, Kletterhilfen und die Pflanzenverwendung ist nach anerkanntem Stand der Technik anzulegen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten (siehe Hinweise). Zudem wird darauf hingewiesen, dass die zusätzliche Last der Begrünung selbst, als auch die auftretende Windlast, statisch zu berücksichtigen sind.

Erhaltung von Bäumen

Die im Planbereich mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind zu schützen, fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall standort- und funktionsgerecht zu ersetzen. Das derzeitige Bodenniveau ist zu erhalten. Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen im Kronenraumbereich zuzgl. 1,50 m sind unzulässig.

Dachbegrünung und Solaranlagen

Solaranlagen (thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) auf Flachdächern sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zu errichten. Um eine flächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Solaranlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der Solar-Elemente zu begrünen.

§ 5 Nutzung solarer Strahlungsenergie durch Solaranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Bei der Errichtung von Gebäuden sind auf Flachdächern oder flächigen Dächern mit einer Neigung von 0 bis 15° Solaranlagen zu installieren, deren Größe mindestens 40 % der Bruttodachfläche des Hauptgebäudes entspricht. Bei allen anderen Dachformen sind Solaranlagen zu installieren, deren Größe mindestens 30 % der Bruttodachfläche des Hauptgebäudes entspricht.

II Hinweise für den gesamten Planbereich

1 Bodenbelastungen / Altlasten

Innerhalb des Planbereichs ist für alle unversiegelten Freiflächen sicherzustellen, dass der Boden als Geländeoberfläche bis in 0,5 m Tiefe die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) bzw. die Bodenqualität BM-0 gem. Ersatzbaustoffverordnung einhält und fremdstofffrei ist. Hierzu muss, abhängig von der ursprünglichen Bodenqualität, entweder Boden ersetzt oder aufgebracht werden. Sofern sich unterhalb des genannten Bodenaufbaus noch Böden mit anthropogenen Fremdstoffanteilen befinden, ist zur Trennung ein Geotextil der GRK 3 einzubringen. Über anzulieferndes Bodenmaterial sind Herkunftsnachweise sowie aktuelle chemische Analysen (Parameterkatalog nach Tabelle 3 Ersatzbaustoff) beizubringen. Diese sind der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund vor Einbau zur Freigabe vorzulegen.

Im Bereich zu erhaltender Bäume ist der Bodenaustausch soweit wie schadlos möglich mit technischen Mitteln durchzuführen. Solche Maßnahmen sind unter Hinzuziehung eines weisungsbefugten Sachverständigen auszuführen. Entnommener Boden ist durch unbelastetes Bodenmaterial bzw. geeignetes Substrat zu ersetzen. Sofern die Herstellung eines unbelasteten Bodenhorizontes im Bereich der Bäume nicht die eigentlich erforderliche Tiefe erreichen kann, ist der Kronenraumbereich zusätzlich mit geeigneten Mitteln gegen den menschlichen Direktkontakt zum Boden zu sichern (z.B. bodendeckende Pflanzen, Dolomitsand). Der Erhalt solcher Sicherungen ist über die gesamte Betriebsdauer der Schule sicherzustellen. Grundsätzlich sind alle Arbeiten zur Gestaltung der Außenspielfläche der Schule zuvor mit der Unteren Bodenschutzbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund abzustimmen.

2 Methanausgasungen

Das Plangebiet liegt nach der Arbeitskarte der potenziellen Methanaustritte im Stadtgebiet Dortmund in der Zone 2, wonach Methangasaustritte hinreichend wahrscheinlich sind, aber keine konkreten Austritte bekannt. In nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren soll aus Vorsorgegründen ein empfehlender Hinweis aufgenommen werden, unter geplanten Gebäuden eine Gasflächendrainage oder ein vergleichbares Sicherungssystem installieren zu lassen.

3 Kampfmittelbeseitigungsdienst

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (Bezirksregierung Arnsberg) hat eine Luftbildauswertung vorgenommen. Die Auswertung der Luftbilder lässt ein Bombenabwurfgebiet erkennen.

Aus diesem Grund ist folgendes zu beachten: Vor Beginn von Bauarbeiten ist das Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchzuführen.

Für Untergrunderkundungen und Spezialtieferarbeiten ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpM/BesNRW) für Baugrundergriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich. Weist bei Durchführung von Erdarbeiten der Bodenaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund - Allgemeine Gefahrenabwehr, Olpe 1 (kampfmittel@stadtdo.de) - oder die Polizei zu verständigen. Die Anfrage zur Detektion von Flächen muss durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund (s.u.) beim Kampfmittelbeseitigungsdienst mindestens 10 Werktage vor dem gewünschten Termin erfolgen.

4 Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden nach Denkmalschutzgesetz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Dortmund als Unterer Denkmalbehörde (denkmalbehoerde@dortmund.de) und / oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (lwl-archaeologie-olpe@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

5 Baumschutzanordnung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund“ in der jeweils gültigen Fassung.

6 Artenschutz

Die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn folgende allgemeine Hinweise beachtet werden:

- In Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind Baumfällungen und Holzrodungen grundsätzlich nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig. Unbeachtliche Tötungen und Zerstörungen von Nestern, Eiern und Jungvögeln können so vorsorglich vermieden werden. Konkrete Ausführungen können der Artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.

- Da weder Fledermausquartiere noch Brutplätze von Vögeln in den Gehölzen auszuschließen sind, sind vor den Fällarbeiten Kontrollen durch eine ökologische Baubegleitung (OBB) durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Fällarbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Das weitere Vorgehen wird dann, je nach Befund, von der OBB festgelegt.
- Für ggf. entfallende Fledermaus-Quartiere sind vorsorglich geeignete Ersatzquartiere zu installieren. Konkrete Ausführungen können der Artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen werden.
- Zudem wird vorgeschlagen, fünf Nisthilfen für Höhlenbrüter in dem angrenzenden Baumbestand sowie 3 artspezifische Nistkästen für den Star anzubringen, um Brutplätze zu erhalten (Verminderungsmaßnahme).

7 Flächenwirksame künstliche Beleuchtung

Bei der Installation flächenwirksamer künstlicher Beleuchtung (z.B. Flutlichtanlage, Parkplatzbeleuchtung, weitere Lichtquellen) ist zu beachten, dass diese zum Schutz der umliegenden Bebauung den allgemeinen Regeln der Technik entspricht (Blendschutzvorrichtung, um eine Beleuchtung mit Fernwirkung zu vermeiden). Es sind Lichtquellen zu verwenden, die sich passiv gegenüber Nachtsichtanflugverhalten und energiesparend sind. Zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe unter 3.000 Kelvin (vgl. MKULNV, 2014). Bernsteinfarbenes Licht mit einer Farbtemperatur bis 2.200 Kelvin und die Verwendung so genannter "Full-Cut-Off-Leuchten" werden empfohlen.

8 Maßnahmen gegen Vogelschlag

Im Hinblick auf anlagebedingte Wirkungen der Planung kann sich für Vögel ein erhöhtes Kollisionsrisiko an großen Glasfronten ergeben. Zur Vermeidung von potenziellen Vogelkollisionen sind bei der Neuanlage von Gebäuden und baulichen Anlagen großflächige Verglasungen grundsätzlich zu vermeiden oder vorsorglich Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Größere durchsichtige oder spiegelnde Flächen sollen in kleinere Elemente unterteilt oder durch halbttransparente Materialien ersetzt werden. Verbleibende größere transparent/reflektierende Flächen sollen für Vögel sichtbar gestaltet werden. Große Reflektionsfronten sind mit geprüften "hoch wirksamen" Markierungen über die gesamte Glasfläche zu versehen. Kriterien für hoch wirksame Markierungen, bei maximalem Kontrast sind (siehe Leitfaden "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht", Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2022):

- horizontale Linien: mind. 3 mm breit, bei 50 mm Kantenabstand
- vertikale Linien: mind. 5 mm breit, bei 100 mm Kantenabstand
- schwarze Punkte: mind. 10 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster
- metallisch-reflektierende Punkte: mind. 9 mm Durchmesser, im 90 mm-Raster.

Unter Beachtung dieser vorsorglichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden werden.

9 Schutz der Gehölze während der Baumaßnahmen

Gemäß § 11 Abs. 4 BauO NW müssen Bäume, Hecken und sonstige Bepflanzungen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, während der Bauausführung geschützt werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Bauleitungsverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden.

10 Begrünungsmaßnahmen nach anerkannten Regeln der Technik

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL-Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V., "Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen" (www.fl.de)) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

Des Weiteren wird auf die FLL-Richtlinie zur Fassadenbegrünung (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V., "Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen", www.fl.de) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Fassadenbegrünung einzuhalten.

Die Vorschriften der DIN-Normen zu den Landschaftsbauarbeiten in der jeweils gültigen Fassung, dies sind die DIN 18 915 (Bodenarbeiten), DIN 18 916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18 917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18 918 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau), DIN 18 919 (Entwicklungs- und Unterhaltungsplanung), DIN 18 920 (Schutz von Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) sowie die FLL-Empfehlungen für Baumplanungen sind zu beachten.

11 Bauvorsorge Überflutungsschutz

Zum vorsorglichen Schutz vor Schäden durch Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen werden folgende Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Objektschutz am Grundstück und Gebäude empfohlen:

- Alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Hauseingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zum Keller, Terrassenzugang etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungungen / Aufmauerungen, fest installierte Abichtungen an Fenster- und Türöffnungen und

Lichtschächten, abflusssensible Geländegestaltungen etc. vorzusehen. Ebenso wird empfohlen die Zuwegungen zum Gebäude gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen ausreichend zu erhöhen. Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungsplanung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauerebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser beaufschlagt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 in der jeweils gültigen Fassung zu sichern.

12 Beseitigung des Niederschlagswassers

Das Niederschlagswasser ist so weit wie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich auf dem Grundstück zurückzuhalten, zu versickern und falls notwendig gedrosselt an das öffentliche Kanalsystem abzugeben. Eine Beeinträchtigung des Grundwassers über die Schadstoffbelastung aus dem Boden ist jedoch zwingend zu vermeiden. Die „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in Dortmund“ in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2022) ist zu beachten.

13 Fernwärmeleitung

Durch das Plangebiet verläuft eine Fernwärmeleitung innerhalb des festgesetzten Leitungsrechts der Dortmundener Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21). Diese ist einschließlich ihres Schutzstreifens von Bebauung freizuhalten.

Rechtsgrundlagen

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1).

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786 / FNA 213-1-2).

PlanZV

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorschrift – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58 / FNA 213-1-6)

BauO NRW

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW.232).

GO NRW

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW. 2023).

Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Absatz 2 der Planzeichenvorschrift 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58 / FNA 213-1-6). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 03/2025 überein.

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) diesen Bebauungsplan InW 240 - Kreuz-Grundschule - als Satzung beschlossen

Dortmund, den

Bebauungsplan InW 240 - Kreuz-Grundschule - nördlicher Teilbereich

Änderung Nr.	Blatt	Maßstab	Abteilung	Datum
	Blatt 1	1:1000	61/4	März 2025

Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 25.03.2024

M. 1:3.000

